

*Ausfertigung*

**13 Ns 1/19 Landgericht Neuruppin**  
332 Js 733/11 Staatsanwaltschaft Neuruppin  
82 Ls 22/14 Amtsgericht Neuruppin

Rechtskräftig bzgl. der Gesamtfreiheitsstrafe  
seit dem 23. Dezember 2021  
Neuruppin, den 05. Jan. 2022

(Anklam), Justizbeschäftigte als Urkunds-  
beamte der Geschäftsstelle des Landgerichts



## **Landgericht Neuruppin**

Im Namen des Volkes

### **Urteil**

**In der Strafsache**

gegen **XXX**

wegen Vorenthaltens von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen zur  
gesetzlichen Sozialversicherung

hat die 3. kleine Strafkammer des Landgerichts Neuruppin als Wirtschaftsstrafkammer auf die  
vom 18. August 2020 bis zum 2. Oktober 2020 andauernde Berufungshauptverhandlung, an  
der teilgenommen haben

Vorsitzende Richterin am Landgericht Burzer  
als Vorsitzende,

Herr Alexander Barth und  
Herr Manfred Raabe  
als Schöffen,  
Staatsanwältin Pittino  
als Beamtin der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Richter aus Prenzlau  
als Verteidiger

Justizbeschäftigte Anklam, Blankenstein und  
Justizhauptsekretärin Bernaisch  
als Urkundsbeamtinnen der Geschäftsstelle

am 2. Oktober 2020 für **R e c h t** erkannt:

Die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Neuruppin vom 25.09.2018 wird mit der Maßgabe verworfen, dass der Angeklagte wegen Vorenthaltens von Arbeitsentgelt in 46 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten verurteilt wird, von der 4 Monate als vollstreckt gelten, und gegen ihn in Höhe von 357.507,80 Euro die Einziehung des Wertes des Erlangten angeordnet wird.

Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt der Angeklagte. Jedoch wird die Berufungsgebühr um 1/6 ermäßigt. Insoweit trägt auch die Staatskasse die dem Angeklagten im Berufungsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen.

Angewandte Vorschriften: §§ 266a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2, 52, 53, 73 Abs. 1, 73c  
StGB

### **Gründe:**

Der Angeklagte wurde durch Urteil des Amtsgerichts Neuruppin – Schöffengericht – am 25.09.2018 wegen Vorenthalten von Arbeitsentgelt in 46 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren verurteilt, gleichzeitig wurde ein Betrag in Höhe von 429.903,30 Euro eingezogen. Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte form- und fristgerecht Berufung eingelegt, mit der er seinen Freispruch erstrebt. Das Rechtsmittel des Angeklagten hat nur in einem geringen Umfang Erfolg.

### **I. Feststellungen zur Person**

Der zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung 53-jährige Angeklagte ist polnischer Staatsbürger. Er wuchs in Polen zusammen mit einer Schwester in einer vollständigen Familie auf. Die Mutter arbeitete als Buchhalterin bei einer Bank, der Vater war Berufskraftfahrer. Nach 8-jährigem Grundschulbesuch begann der Angeklagte ein Schlossertechnikum, welches er jedoch nicht abschloss. Er besuchte sodann 3 Jahre die Abendschule, ohne jedoch den angestrebten Abschluss des Abiturs zu erlangen. Ohne nochmals eine Berufsausbildung zu beginnen, arbeitete er danach als Berufskraftfahrer, zeitweise als Ambulanzfahrer im medizinischen Bereich. Im Jahr 1991 kam er nach Deutschland, wo er zunächst für eine Messebaufirma „schwarz“ arbeitete und danach 8 Jahre auf Hühnerfarmen tätig war. Um die Jahrtausendwende wurde er im Rahmen einer Kontrolle ohne Arbeitserlaubnis aufgegriffen und musste nach Polen ausreisen. Da er in seinem Heimatland keine Arbeit fand, kam er 2003 nach Deutschland zurück und arbeitete ca. 3 Jahre erneut „schwarz“ auf einer Hühnerfarm, bis deren Inhaber verstarb. Da er durch seine jahrelange Arbeit auf Hühnerfarmen zahlreiche Kontakte geknüpft hatte und sich in dieser Branche gut auskannte, kam er auf die Idee sich in diesem Bereich selbständig zu machen. Zusammen mit SXXX – ebenfalls einem polnischen Staatsbürger, den er damals in Prenzlau kennenlernte – gründete er am 15.06.2007 die XXX GbR. Diese Gesellschaft war ab spätestens September 2007 im Bereich der Stallreinigung tätig. Im Juni 2008 meldete der Angeklagte darüber hinaus ein Einzelunternehmen – BSU Bauserviceunternehmen – in der XXX Straße 21 in XXX an, mit welchem im Bereich der Montage/Demontage von Hühnerkäfigen ab September 2008 tätig wurde. Mit beiden Firmen nahm der Angeklagte bis 2011 am Geschäftsleben teil. Die illegale Beschäftigung von polnischen Staatsangehörigen in diesen beiden Firmen bilden den Gegenstand des hiesigen Verfahrens.

Seit ca. 4 Jahren arbeitet der Angeklagte nunmehr bei der Firma XXX GmbH und verdient dort 9,80 Euro pro Stunde, was zu einem monatlichen Nettoverdienst von durchschnittlich 1.500,- Euro führt. Für die dort angemietete Wohnung zahlt er eine Miete von 400,- Euro zuzüglich 80,- Euro Betriebskosten an seinen Arbeitgeber. Der Angeklagte, der früher mit Nachnamen „XXX“ hieß, hat nach Einleitung des hiesigen Verfahrens den Namen seines Vaters angenommen und heißt nunmehr „XXX“.

Der Angeklagte ist in Deutschland bereits wie folgt strafrechtlich in Erscheinung getreten:

1. Am 22.03.2004 verurteilte ihn das Amtsgericht Neubrandenburg wegen Steuerhinterziehung (Tatzeit 28.06.2003) zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 8,- Euro.
2. Am 03.09.2007 verurteilte ihn das Amtsgerichts Pasewalk wegen vorsätzlichen Fahrens ohne die erforderliche Fahrerlaubnis (Tatzeit 15.01.2007) zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 6,- Euro.
3. Am 16.03.2011, rechtskräftig seit dem 21.04.2011, verurteilte ihn das Amtsgerichts Prenzlau wegen vorsätzlichen Fahrens ohne die erforderliche Fahrerlaubnis (Tatzeit 16.11.2010) zu einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu je 25,- Euro. Die Strafe ist vollständig vollstreckt seit dem 27.08.2016.
4. Am 16.09.2013, rechtskräftig seit dem 02.11.2013, verurteilte ihn das Amtsgericht Prenzlau wegen Vorenthalten von Arbeitsentgelt in sechs Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von 100 Tagessätzen zu je 25,- Euro. Die Strafe ist vollständig vollstreckt seit dem 09.03.2018. Der Verurteilung im Strafbefehlswege liegt die Nichtzahlung der Arbeitnehmeranteile des bei dem, durch den Angeklagten betriebenen Einzelunternehmen XXX beschäftigten XXX für die Monate März, April, Mai, Juni, August und September 2011 an die DAK Hamburg zugrunde.

## **II. Feststellungen zur Sache**

Der Angeklagte war ab 2007 – zunächst im Bereich der Stallreinigung später auch im Bereich der Installation von Hühnerkäfigen – selbständig tätig. Hierzu gründete er mit Gesellschaftsvertrag vom 15.06.2007 zusammen mit dem bereits verstorbenen Zeugen XXX die Piotr XXX und Stanislaw XXX GbR (im Folgenden: XXX und XXX GbR) mit Sitz in XXXXXXStraße 13. Bereits am 12.06.2007 erfolgte die Anmeldung zum Gewerberegister. Zusammen mit Stanislaw XXX und dem Zeugen XXX war der Angeklagte zunächst auch im Bereich der Stallreinigung tätig, wobei er anfangs noch selbst mitarbeitete. Das Tätigkeitsfeld der GbR umfasste im Wesentlichen das Säubern, Kärchern und Desinfizieren von Ställen. Darüber hinaus gehörte das Einfangen der Hühner dazu. Da es eine große Nachfrage in diesem Bereich gab, ging der Angeklagte, der die Geschäfte der GbR führte, dazu über, polnische Staatsbürger für diese Arbeiten anzuwerben und setzte diese ohne Arbeitserlaubnis und ohne jene bei den zuständigen Sozialversicherungsträgern anzumelden, spätestens ab Ende 2009 zur Ausführung der Aufträge ein.

Als an ihn 2008 Aufträge, die den Abriss und die Errichtung von Käfigen für Geflügel beinhalteten, herangetragen wurden, gründete er Mitte 2008 sein Einzelunternehmen XXX Bauserviceunternehmen (im Folgenden: XXX) mit Sitz in XXXX Str. 21. Am 12.06.2008 meldete er das entsprechende Gewerbe beim Gewerbeamt in Prenzlau an. In seiner Firma, der XXX Bauserviceunternehmen setzte der Angeklagte zur Ausführung der Arbeiten von Beginn an ebenfalls angeworbene polnische Staatsbürger ein, die er – mit Ausnahme von Stanislaw XXX, welchen er ab Mai 2009 bei einem Bruttolohn von 1.000,- Euro in seinem Einzelunternehmen offiziell beschäftigte – ebenfalls nicht bei den zuständigen Sozialversicherungsträgern anmeldete. Auch diese Arbeitnehmer besaßen keine Arbeitserlaubnis in Deutschland. Das Tätigkeitsfeld seines Einzelunternehmens umfasste im Wesentlichen den Ausbau bereits vorhandener Käfige und den Einbau von jeweils vom Auftraggeber zur Verfügung gestellter genormter Käfiganlagen, wobei es sich hierbei um einfach gelagerte Montagearbeiten handelte.

Zur Tarnung dieser illegalen Arbeitsverhältnisse installierte der Angeklagte zum Schein Gesellschaften bürgerlichen Rechts mit polnischen Staatsbürgern, in denen einige der von ihm angeworbenen Arbeiter formal als Gesellschafter fungierten, wobei nicht sicher aufgeklärt werden konnte, ob die polnischen Staatsbürger tatsächlich Kenntnis von dem Abschluss der Gesellschaftsverträge hatten, diese durch jene überhaupt unterzeichnet wurden und die Gründung einer GbR von ihnen beabsichtigt war. Im Einzelnen handelte es sich um die Remigiusz XXX & XXX Wojciechowski GbR (Gesellschaftsvertrag vom 15.04.2009), die Emil Tomasz Emche GbR (Gesellschaftsvertrag vom 25.08.2009), die Zbigniew Sobczak GbR (Gesellschaftsvertrag vom 04.06.2010) und die Ryszard Sidorowicz GbR (Gesellschaftsvertrag vom 08.10.2010). Jedenfalls bei den, in den Gesellschaftsverträgen der XXX XXX & XXX XXX GbR und der XXX XXX XXX GbR aufgeführten polnische Staatsbürger veranlasste der Angeklagte, dass diese bei dem Gewerbeamt in Prenzlau im Jahre 2009 für sich bzw. für sich als Gesellschafter ein Gewerbe anmeldeten.

Tatsächlich handelte es sich bei den zur Ausführung der Arbeiten eingesetzten polnischen Staatsbürgern jedoch um Arbeitnehmer der XXX GbR bzw. des Einzelunternehmens XXX Bauserviceunternehmen. Die Anwerbung der Arbeitnehmer erfolgte durch den Angeklagten über Inserate in polnischen Zeitungen, wobei jenen legale Arbeit in Deutschland versprochen wurde. Zwischen ihnen und dem Angeklagten bestand ein sozialversicherungsrechtliches

Beschäftigungsverhältnis. Sie kamen allein aufgrund des Inerates des Angeklagten zur Arbeit nach Deutschland. Der Angeklagte bestimmte auf welchen Baustellen sie eingesetzt wurden. Sie wurden durch seine Fahrzeuge zu der jeweiligen Baustelle gebracht, beschäftigten selbst keine Arbeitnehmer und betrieben keine Eigenwerbung. Arbeitsmittel – im Bereich der Stallreinigung z.B. Hochdruckreiniger, Schaufeln, Desinfektionsmittel, im Bereich der Installation von Käfigen z.B. Schraubendreher – wurden soweit benötigt von dem Angeklagten zur Verfügung gestellt. Sie setzten selbst kein Kapital ein, trugen kein unternehmerisches Risiko, besaßen keine Büro- oder Geschäftsräume und unterlagen der Weisung und Kontrolle der von dem Angeklagten eingesetzten Aufsichtspersonen. Sie hatte neben dem Angeklagten, der die Aufträge akquirierte, keine weiteren Auftraggeber und waren in den betrieblichen Ablauf des Angeklagten integriert. Insbesondere gab jener auch die Arbeitszeiten vor und bestimmte die Höhe des Arbeitsentgeltes. Sie führten einfache Reinigungs- oder Montagearbeiten aus.

Obwohl dem Angeklagten bewusst war, dass die polnischen Staatsbürger eine sozialversicherungsrechtliche Tätigkeit ausübten, meldete er diese – mit Ausnahme des Zeugen XXX – als Arbeitgeber nicht bei den jeweils zuständigen Sozialversicherungsträgern an, um weder Arbeitnehmer- noch Arbeitgeberbeiträge zu zahlen.

Insofern wurden der zuständigen Einzugsstelle, der Knappschaft, durch die Nichtanmeldung der Arbeitnehmer der XXX und XXX GbR Arbeitnehmer und Arbeitgeberanteile an der Sozialversicherung vorenthalten und zwar wie folgt:

| Tat | Zeitraum      | Arbeitnehmeranteil<br>in Euro | Arbeitgeberanteil<br>in Euro | Gesamt in<br>Euro |
|-----|---------------|-------------------------------|------------------------------|-------------------|
| 1.  | Dezember 2009 | 240,81                        | 230,10                       | 470,91            |
| 2.  | Januar 2010   | 4.198,92                      | 4.012,07                     | 8.210,98          |
| 3.  | Februar 2010  | 1.558,99                      | 1.489,62                     | 3.048,61          |
| 4.  | März 2010     | 1.433,72                      | 1.369,92                     | 2.803,63          |
| 5.  | April 2010    | 1.395,69                      | 1.333,59                     | 2.729,28          |
| 6.  | Mai 2010      | 1.438,63                      | 1.374,61                     | 2.813,24          |
| 7.  | Juni 2010     | 681,86                        | 651,52                       | 1.333,37          |
| 8.  | Juli 2010     | 955,88                        | 913,35                       | 1.869,23          |
| 9.  | August 2010   | 1.119,21                      | 1.069,40                     | 2.188,61          |

|     |                |          |          |          |
|-----|----------------|----------|----------|----------|
| 10. | September 2010 | 783,11   | 748,26   | 1.531,38 |
| 11. | Oktober 2010   | 574,31   | 548,76   | 1.123,07 |
| 12. | November 2010  | 526,62   | 503,18   | 1.029,80 |
| 13. | Dezember 2010  | 378,96   | 362,09   | 741,05   |
| 14. | Januar 2011    | 804,31   | 769,22   | 1.573,53 |
| 15. | Februar 2011   | 1.710,15 | 1.635,52 | 3.345,67 |
| 16. | März 2011      | 744,17   | 711,69   | 1.455,86 |
| 17. | April 2011     | 889,65   | 850,83   | 1.740,48 |
| 18. | Mai 2011       | 1.318,05 | 1.260,53 | 2.578,58 |
| 19. | Juni 2011      | 820,60   | 784,79   | 1.605,38 |

Aufgrund der Nichtanmeldung der Arbeitnehmer der XXX wurden der zuständigen Einzugsstelle, der Barmer GEK, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge wie folgt vorenthalten:

| Tat | Zeitraum       | Arbeitnehmeranteil<br>in Euro | Arbeitgeberanteil<br>in Euro | Gesamt in<br>Euro |
|-----|----------------|-------------------------------|------------------------------|-------------------|
| 20. | September 2008 | 160,75                        | 153,73                       | 314,48            |
| 21. | Oktober 2008   | 160,75                        | 153,73                       | 314,48            |
| 22. | November 2008  | 973,64                        | 931,15                       | 1.904,79          |
| 23. | Dezember 2008  | 2.274,42                      | 2.175,17                     | 4.449,60          |
| 24. | Januar 2009    | 6.408,27                      | 6.127,28                     | 12.535,55         |
| 25. | Februar 2009   | 475,81                        | 454,95                       | 930,77            |
| 26. | März 2009      | 475,81                        | 454,95                       | 930,77            |
| 27. | April 2009     | 2.854,89                      | 2.729,70                     | 5.584,59          |
| 28. | Mai 2009       | 651,22                        | 622,66                       | 1.273,88          |
| 29. | Juli 2009      | 643,40                        | 614,77                       | 1.258,17          |
| 30. | August 2009    | 5.241,64                      | 5.008,39                     | 10.250,03         |
| 31. | September 2009 | 8.272,91                      | 7.904,77                     | 16.177,68         |
| 32. | Oktober 2009   | 4.402,15                      | 4.206,26                     | 8.608,41          |
| 33. | November 2009  | 1.940,81                      | 1.854,44                     | 3.795,25          |
| 34. | März 2010      | 5.024,72                      | 4.801,12                     | 9.825,85          |
| 35. | April 2010     | 13.873,24                     | 13.255,89                    | 27.129,13         |

|     |                |           |           |           |
|-----|----------------|-----------|-----------|-----------|
| 36. | Mai 2010       | 16.776,07 | 16.029,55 | 32.805,62 |
| 37. | Juni 2010      | 16.057,37 | 15.342,82 | 31.400,19 |
| 38. | Juli 2010      | 7.787,55  | 7.441,01  | 15.228,56 |
| 39. | August 2010    | 7.628,87  | 7.289,39  | 14.918,27 |
| 40. | September 2010 | 10.852,80 | 10.369,85 | 21.222,65 |
| 41. | Oktober 2010   | 6.344,53  | 6.062,20  | 12.406,74 |
| 42. | November 2010  | 10.318,90 | 9.859,71  | 20.178,61 |
| 43. | Dezember 2010  | 3.953,19  | 3.777,28  | 7.730,47  |
| 44. | Januar 2011    | 15.740,20 | 15.053,35 | 30.793,55 |
| 45. | Februar 2011   | 7.989,94  | 7.641,28  | 15.631,22 |
| 46. | Juli 2011      | 3.943,98  | 3.771,87  | 7.715,85  |

Den Trägern der Sozialversicherung entstanden hierdurch Schäden in Höhe von insgesamt 357.507,80 Euro.

#### Verfahrensgang

Nachdem in vorliegender Sache nach aufwändigen Ermittlungen des Hauptzollamtes Frankfurt/Oder durch die Staatsanwaltschaft Neuruppin am 29.04.2014 Anklage vor dem Schöffengericht erhoben wurde, fand zunächst 2015 bis Anfang 2016 die Hauptverhandlung an 10 Verhandlungstagen statt. Diese musste ausgesetzt werden, da der Vorsitzende längerfristig erkrankte und danach pensioniert wurde. Erst im März 2018 begann die Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Neuruppin erneut. Nach 13 Hauptverhandlungstagen erging am 25.09.2018 das erstinstanzliche Urteil. Die Sache ging dann jedoch erst im Juli 2019 beim Landgericht ein, da sich die Fertigstellung des Hauptverhandlungsprotokolls verzögerte. Nachdem die Berufung im November 2019 begründet wurde, erfolgte im März 2020 – im Hinblick auf die Ladung von zahlreichen Auslandszeugen – eine Terminierung des Verfahrens ab August 2020.

### **III. Beweiswürdigung**

#### **1. Feststellungen zur Person**



Die Feststellungen zur Person des Angeklagten beruhen auf seiner insoweit glaubhaften Einlassung. Die Feststellungen zu den Vorstrafen hat die Kammer dem Bundeszentralregister vom 03.09.2020 entnommen. Soweit die der Vorverurteilung des Amtsgerichts Prenzlau vom 16.09.2013 zugrunde liegenden Feststellungen mitgeteilt worden sind, beruhen diese auf dem auszugsweise verlesenen Strafbefehl.

## **2. Feststellungen zur Sache**

### a. Einlassung des Angeklagten

Der Angeklagte hat sich im Wesentlichen wie folgt eingelassen:

Nachdem er 2003 nach Deutschland zurückgekehrt sei, habe er ca. 3 Jahre erneut illegal auf einer Hühnerfarm gearbeitet. Als deren Inhaber verstorben sei und er seinen Job verloren habe, sei er auf die Idee gekommen, sich selbständig zu machen. Er habe viele Leute aus der Branche gekannt. Aus diesem Grunde habe er sich einen Gewerbeschein besorgt und zusammen mit XXX XXX die XXX und XXX GbR gegründet. Die GbR sei im Bereich der Stallreinigung tätig gewesen. Zu Beginn sei es nicht einfach gewesen, an Aufträge zu kommen. Allerdings habe großer Bedarf in diesem Bereich bestanden. Es habe sich dann herumgesprochen, dass er gut sei und gute Arbeit leiste. So sei er an größere Firmen als Auftraggeber gekommen. Dies sei auch die Zeit gewesen, in der er nach Leuten zum Arbeiten gesucht habe. Diese habe er erst anlernen müssen. Es sei aber nicht so, dass für die Reinigung viel Geld bezahlt worden sei. Er habe dann gehört, dass Leute sich einen eigenen Gewerbeschein besorgen und dann selbständig arbeiten könnten. Es sei nicht so, dass die Leute, die er geholt habe, nicht gewusst hätten, was los sei. Sie hätten gewusst, dass nicht er persönlich es sei, der sie beschäftigt habe. Sobczak sei dann derjenige gewesen, der die Leute in Anzeigen zusammengesucht habe. XXX und XXX hätten in eigener Sache gearbeitet. Es sei nur so gewesen, dass er gute Deutschkenntnisse gehabt habe und den Leuten daher geholfen habe. Die Leute seien sich ihrer Stellung jedoch bewusst gewesen. Auch wenn man in Polen ein Gewerbe anmelde, habe man Pflichten. Er habe bis dato immer von der Hand in den Mund gelebt. Er habe dann jedoch viele Aufträge bekommen und Fehler gemacht. Da die anderen Gewerbetreibenden kein Konto gehabt hätten, habe er sein Konto zur Verfügung gestellt. Bei der Reinigung habe er selbst zu Beginn zusammen mit XXX mitgearbeitet, XXX habe gar nicht gearbeitet. Bei der XXX habe er dann nur noch die Leute beaufsichtigt. Selbst Käfige habe er nicht aufgebaut. Wenn er einen Auftrag für die XXX erhalten habe, habe er andere Gewerbetreibende gefragt, ob sie ihm helfen und die Aufträge dann an diese vergeben.

Schriftliche Vereinbarungen mit den Gewerbetreibenden habe es nicht gegeben. Er habe entschieden wieviel Geld sie bekommen. Das Geld sei durch ihn bar ausgezahlt worden, da diese keine Konten gehabt hätten. Wenn er z.B. von seinem Auftraggeber 10,- Euro pro Stunde erhalten habe, habe er 8,- Euro weiterbezahlt. Soweit er Festpreise von seinen Auftraggebern erhalten habe, habe er auch an die Gewerbetreibenden einen bestimmten Betrag weitergeben. Dies seien in der Regel  $\frac{2}{3}$  des vereinbarten Festpreises gewesen. Bei den Aufträgen der XXX XXX GmbH habe er das Geld regelmäßig in drei in etwa gleich hohen Tranchen bekommen. Die ersten beiden habe er an die Jungs weitergegeben, die dritte habe er behalten. Er habe entschieden, wieviel er den Leuten gezahlt habe. Auch habe er, wenn die Leute gekommen seien, um sich Geld zu holen, nicht alles auf einmal gezahlt. Vor Ostern sei z.B. einmal der Brigadier zu ihm gekommen, weil die Leute nach Hause hätten fahren wollen. Er habe dem Brigadier einen bestimmten Betrag gegeben, den jener dann zwischen den Leuten aufgeteilt habe. Bei manchen Aufträgen hätten sie ein großes Plus gemacht, manche seien sehr knapp bemessen gewesen. Bei der Reinigung von Stallungen habe er z.B. pro Huhn 6 Cent bekommen. Bei einer Anlage mit 20.000 Hühnern habe er 1.200,- Euro verdient. Ein solcher Auftrag sei Arbeit für 2 Leute für 4 Tage gewesen. Die Leute – wobei der Angeklagte zunächst den Begriff „Mitarbeiter“ verwandt und sich sodann auf „Leute“ verbessert hat –, die in seinem Auftrag gearbeitet hätten, hätten dann z.B. 100,- Euro pro Tag von ihm erhalten. Den Rest habe er behalten. Er habe ja auch den Kraftstoff und ähnliches bezahlen müssen. Es sei oft schwierig gewesen, da die Auftragsfirmen versucht hätten, die Preise zu drücken.

Bei den Reinigungsarbeiten, die durch die Leute durchgeführt wurden, habe er die Gerätschaften zur Verfügung gestellt. Bei dem Aufbau der Käfige habe er Gerätschaften zur Verfügung gestellt, wenn die Leute keine gehabt hätten, bei den Aufträgen von der XXX Anlagenbau GmbH teilweise auch jene.

Soweit durch die Leute GbRs gegründet worden seien, habe seine Buchhalterin, die Zeugin Mallon alles vorbereitet. Alle die, die eine GbR hätten gründen wollen, seien dann zur Buchhalterin. Er habe dies vermittelt und insoweit als Dolmetscher fungiert. Die GbR-Verträge seien auf Deutsch gewesen, da man in Deutschland gewesen sei. Er habe den Leuten gesagt, sie könnten sich alles in Ruhe ansehen, aber sie hätten alle so schnell wie möglich arbeiten wollen. Auch bei den Gewerbeanmeldungen der Leute sei er natürlich dabei

gewesen. Für die Gewerbebeanmeldung habe man eine Firmenanschrift vorweisen müssen. Diese seien alle bei ihm in dem großen Komplex gewesen.

Die Rechnungen für seine Firmen habe die Buchhalterin XXX geschrieben, auch die Rechnungen der GbRs an ihn habe die Buchhalterin geschrieben. Die Leute konnten dies selbst nicht, sie wollten nur arbeiten. Er sei dann mit ihnen zur Buchhalterin gegangen. Er sei insoweit der Vermittler gewesen.

## b. Beweiswürdigung

### Objektiver Tatbestand

Aufgrund der insoweit glaubhaften Einlassung des Angeklagten stand zunächst fest, dass die den Aufträgen an die XXX und XXX GbR und die XXX zugrunde liegenden Arbeiten im Tatzeitraum durch polnische Staatsangehörige erbracht wurden, die hierfür in Polen angeworben worden waren. Dies ergab sich auch aus der Aussage des Zeugen XXX, der insoweit angegeben hat, dass die Arbeiter in Polen – vornehmlich in kleineren Städten, in denen es keine Arbeit gab – angeworben worden seien. Dies habe meistens der Angeklagte gemacht, manchmal auch er, er war aber eher derjenige, der die Arbeiter dann in Polen abgeholt habe. Das zumindest im Jahr 2010 die Arbeiter durch den Angeklagten teilweise über den Zeugen Sobczak angeworben wurden, hat sich auch aus den Angaben der Zeugen XXX, XXX XXX und XXX XXX ergeben. Die Zeugen haben insoweit übereinstimmend bekundet, dass sie 2010 durch eine Annonce in einer polnischen Zeitung von der Arbeit erfahren hätten und über diese in Kontakt mit XXX XXX gekommen seien. Die Anzeige habe gelautet „Arbeit in Deutschland, gute Bedingungen, legale Arbeit“. XXX habe sie dann zu dem Angeklagten nach Prenzlau gebracht und sie hätten für jenen gearbeitet. Gleich nach ihrer Ankunft sei der Angeklagte mit ihnen zur Stadtverwaltung in Prenzlau gefahren und sie hätten Dokumente in deutscher Sprache unterzeichnen müssen. Sie seien davon ausgegangen, dass es sich um Arbeitsgenehmigungen und –verträge gehandelt habe. Ähnliches hat auch der Zeuge XXX bekundet. Auch er habe den Angeklagten über eine Zeitungsanzeige für „legale Arbeit in Deutschland“ kennengelernt. Es sei dann eine Fahrt zur „Basis“ nach Prenzlau organisiert worden. Hier hätten er und die anderen sich anmelden müssen, was nach Auskunft des Angeklagten Voraussetzung für die Erlangung einer Arbeitserlaubnis gewesen sei. Die Zeugen XXX und XXX wiederum haben geschildert, dass sie die Arbeit über XXX vermittelt bekommen hätten, der sie nach Prenzlau gebracht habe. Dort hätten sie den Angeklagten

kennengelernt. Diesem hätten sie eine Kopie ihres Ausweises gegeben. Er habe die Formalitäten erledigen wollen. Sie seien davon ausgegangen, dass sie für ihn arbeiten. Der Zeuge XXX wiederum hat angegeben, dass er den Angeklagten bereits 2009 über eine Anzeige im Internet kennengelernt habe. Es sei um Arbeit auf Baustellen gegangen. Der Angeklagte habe ihm klar gesagt, dass er sein Angestellter sein werde. Er habe dem Angeklagten seine Unterlagen zum Kopieren gegeben, damit jener die Formalitäten erledigen könne.

Den Angaben dieser Zeugen, aber auch zahlreicher weiterer Zeugen ließ sich darüber hinaus entnehmen, dass der Angeklagte es war, der bestimmte, auf welchen Baustellen sie eingesetzt wurden und auch für ihren Transport dahin sorgte. Der Zeuge XXX hat zum Beispiel bekundet, dass er von dem Angeklagten in der Basis in Prenzlau einen VW T4 mit polnischen Kennzeichen erhalten habe, da er der einzige mit einem Führerschein gewesen sei, um mit den anderen zur Baustelle zu fahren. Als das Fahrzeug kaputt gegangen sei, habe sich der Angeklagte darum gekümmert und ihnen einen anderen VW T4 gebracht, der auf ihn – den Angeklagten – zugelassen gewesen sei. Dies korrespondiert wiederum mit der Einlassung des Angeklagten. Zur Erklärung, warum er ca. 1/3 der Auftragssummen für sich behalten habe, hat er nämlich ausgeführt, dass er ja z.B. auch Benzinkosten und ähnliches gehabt habe.

Der Angeklagte hat auch eingeräumt, dass die Arbeitsmittel durch ihn zur Verfügung gestellt worden seien, was ebenfalls mit den Aussagen der Zeugen korrespondiert. Insbesondere der Zeuge XXX, der im Bereich der Reinigung der Hühnerställe tätig war, hat in diesem Zusammenhang glaubhaft bekundet, dass der Angeklagte nicht nur vorgegeben habe, wann er mit wieviel Leuten zu welcher Halle zu fahren habe, sondern auch die Werkzeuge und Gerätschaften wie Pumpen, Schläuche, Desinfektionsmittel für die Arbeiten zur Verfügung gestellt habe.

Darüber hinaus ließ sich den Aussagen der Zeugen entnehmen, dass jene nur für den Angeklagten arbeiteten, keine eigenen Arbeitnehmer beschäftigten, kein eigenes Kapital einsetzten und auch kein unternehmerisches Risiko trugen. Die Arbeiter kamen nach Deutschland, weil sie in ihrem Heimatland arbeitslos waren und dringend Arbeit suchten. Der Zeuge XXX hat in diesem Zusammenhang anschaulich bekundet, dass er in Polen arbeitslos gewesen sei und dadurch in eine Notlage geraten sei. Ihm sei daher jeder Job recht gewesen.

Die Arbeiter besaßen auch keine eigenen Büro- und Geschäftsräume. Soweit einige von ihnen unter der Anschrift XXX Straße 13 in Prenzlau gemeldet waren, diente dies nur dazu, um eine Gewerbebeanmeldung zu erhalten. Der Zeuge XXX hat hierzu bekundet, dass lediglich er dort eine Wohnung gehabt habe, die er noch immer habe, die anderen Polen hätten dort nicht gewohnt oder Büroräume gehabt. Lediglich der Angeklagte habe dort eine Zweiraumwohnung angemietet gehabt, in der die polnischen Arbeiter jedoch höchstens ein oder zwei Nächte übernachtet hätten, wenn sie aus Polen gekommen seien. Der Zeuge XXX XXX, dessen Name sich jedenfalls Ende 2009 auf einem an dem Grundstück XXX Str. 13 in Prenzlau angebrachten Briefkasten befand – was sich aus dem vom Hauptzollamt gefertigten Lichtbild ergab –, hat hierzu angegeben, dass er dies auch zum ersten Male sehe. Er habe in Prenzlau lediglich einmal auf der Durchreise von oder zu einer Baustelle in einer Baracke übernachtet. Auch der Zeuge XXX, dessen Name sich ebenfalls auf dem Briefkasten befand, hat hierzu angegeben, dass er lediglich einmal in einer Baracke übernachtet habe, bevor er wieder nach Stettin gebracht worden sei. Dies wird auch durch die Angaben des Zeugen XXX bestätigt, der insoweit bekundet hat, dass der Briefkasten in der XXX Str. 13 zwar mit Namen von „Arbeitnehmern“ versehen gewesen sei, diese jedoch keinen Zugriff gehabt hätten.

Darüber hinaus ergab sich aus den Aussagen der Zeugen auch, dass diese fest vorgegebene Arbeitszeiten hatten, ihre Arbeitsleistung persönlich erbringen mussten und der Aufsicht des Vorarbeiters bzw. Brigadiers des Angeklagten unterstanden, wobei es sich insoweit z.B. unter anderem um XXX und XXX gehandelt haben dürfte. So haben z.B. die Zeugen XXX und XXX angegeben, dass ihre Arbeitszeit täglich von 7.00 bis 19.00 Uhr und XXX ihr Vorarbeiter gewesen sei, von welchem sie die Anweisungen erhielten. Ähnliches haben die Zeugen XXX, XXX XXX und XXX XXX bekundet. Diese gaben insoweit an, dass XXX ihr Vorarbeiter/Brigadier gewesen sei, von dem sie ihre Anweisungen auf der Baustelle erhalten hätten. Bezeichnend war in diesem Zusammenhang auch, dass der Angeklagte in seiner Einlassung selbst davon sprach, dass er dem „Brigadier“ Geld gegeben habe, damit jener es unter den „Leuten“ aufteilen könne.

Schließlich ergab sich bereits aus der Einlassung des Angeklagten, dass die Höhe des Arbeitsentgeltes allein von dem Angeklagten festgelegt wurde und durch ihn bar – entweder direkt an die Arbeiter oder an den Brigadier zur Auszahlung an die Arbeiter – ausgezahlt wurde, was im Übrigen auch einstimmig durch die Zeugen bekundet wurde. Darüber hinaus ergab sich aus den Angaben zahlreicher Zeugen, dass der Angeklagte nicht immer den Betrag

tatsächlich auszahlte, welcher zuvor durch ihn versprochen wurde. So hat z.B. der Zeuge XXX hat angegeben, er habe aufgehört für den Angeklagten zu arbeiten, weil jener ihm die vereinbarte Vergütung nicht mehr bezahlt habe. Ähnliches haben unter anderem auch die Zeugen XXX XXX und XXX XXX bekundet.

Aufgrund dieser Feststellungen war das Verhältnis zwischen dem Angeklagten und den polnischen Arbeitern – unabhängig von der Frage, ob vorliegend GbRs durch die polnischen Arbeiter gegründet wurden und/oder Gewerbeanmeldungen vorlagen – als ein sozialversicherungsrechtliches Arbeitsverhältnis zu qualifizieren. Insoweit war allein auf die tatsächlichen Gegebenheiten abzustellen, die bei der vorzunehmenden Gesamtschau für ein solches sprachen. Dabei hatte in die Wertung auch einzufließen, dass sich aus den Aussagen der vernommenen Zeugen, z.B. der Zeugen XXX, XXX XXX, XXX XXX, XXX, XXX XXX, ergeben hat, dass jene auch davon ausgingen, Arbeitnehmer des Angeklagten zu sein. Auch der Zeuge XXX hat geschildert, dass die Leute davon ausgegangen seien, dass sie Arbeitnehmer seien und keiner gewusst habe, dass er Selbständiger sei. Aber selbst wenn vorliegend durch die polnischen Staatsbürger GbRs gegründet worden sein sollten, ändert dies an der rechtlichen Wertung nichts, da die sich aus einem Arbeitsverhältnis ergebenden Beitragspflichten nicht durch abweichende vertragliche Gestaltungen beseitigt werden können (vgl. BGH, StV 2012, 17).

Diese Wertung steht auch im Einklang mit der Einschätzung des Zeugen XXX. Der Zeuge XXX, der beim Hauptzollamt Regensburg tätig war, führte am 21.06.2010 auf der Baustelle der Hühnerfarm in XXX eine Prüfung durch. Er hat insoweit bekundet, dass er ca. 10 Polen auf der Baustelle angetroffen habe, die Hühnerkäfige montierte hätten. Dies sei noch die Zeit gewesen, in welcher polnische Staatsbürger einer Arbeitsgenehmigung bedurft hätten. Er könne sich noch erinnern, dass die polnischen Arbeiter angegeben hätten, sie seien Gewerbetreibende. Allerdings hätten sie nicht sagen können, was für ein Gewerbe sie ausübten und darauf verwiesen, dass der Angeklagte für sie alles mache. Sie hätten von dem Angeklagten immer als ihren Chef gesprochen und ihn während der Prüfung auch telefonisch kontaktiert. Sie gingen wohl davon aus, dass eine Gewerbeanmeldung eine Arbeitserlaubnis sei. Es habe aber auch keiner eine Gewerbeanmeldung vorlegen können. Die Polen hätten dann jeweils einen Fragebogen zur Beurteilung der Sozialversicherungspflicht ausgefüllt. Seiner Einschätzung nach, habe es sich bei ihnen um abhängig Beschäftigte gehandelt.

Die Zollinspektorin XXX, wiederum führte im Auftrag des Hauptzollamtes Bielefeld am 27.07.2010 auf der Baustelle des Geflügelhofes in XXX eine Prüfung durch. Sie konnte sich zwar zunächst an die Einzelheiten der Prüfung nicht mehr erinnern. Sie hat jedoch auf Vorhalt ihres damaligen Berichtes bestätigt, dass sie auf der Baustelle 4 polnische Arbeiter angetroffen habe, von denen lediglich Ryszard XXX eine Gewerbebeanmeldung habe vorlegen können. Die anderen drei – die Zeugen XXX, XXX und XXX – hätten angegeben, dass sie dem Angeklagten ihren Ausweis zum Kopieren gegeben hätte und davon ausgegangen seien, dass jener alle notwendigen Unterlagen für eine legale Arbeit in Deutschland besorgen würde.

### Vorsatz

Die Kammer ist auch zu der Überzeugung gelangt, dass der Angeklagte vorsätzlich handelte. Vor den hier verfahrensgegenständlichen Taten war der Angeklagte bereits viele Jahre in Deutschland tätig, wobei er offen zugegeben hat, dass er überwiegend illegal beschäftigt gewesen sei. Ihm war die bestehende Problematik damit bekannt. Ihm waren auch die tatsächlichen Umstände, welche hier zur Bejahung eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses führten, alle bekannt. Da der erste GbR-Vertrag auf den 15.04.2009 datiert und die damit in Zusammenhang stehenden Gewerbebeanmeldungen auf den 30.06.2009, handelte er bei den Taten 20 bis 28 nach Überzeugung der Kammer mit direktem Vorsatz, da er – seiner Einlassung folgend – selbst davon ausging, dass eine Gewerbebeanmeldung erforderlich gewesen sei, um selbständig arbeiten zu können. Da die bis dato bei ihm Beschäftigten jedoch eine solche nicht hatten, ging auch der Angeklagte offensichtlich davon aus, dass diejenigen „schwarz“ beschäftigt waren.

Aber auch hinsichtlich der anderen Taten ist die Kammer zu der sicheren Überzeugung gelangt, dass der Angeklagte vorsätzlich handelte. Insoweit ist es ausreichend, dass der Angeklagte sämtliche Umstände kannte, die vorliegend die Beitragspflicht begründeten (vgl. BGH NStZ-RR 2018, 180). Hieran bestand vorliegend kein Zweifel. Soweit der Angeklagte davon ausgegangen sein sollte, dass eine Beitragspflicht nicht bestünde, wenn die „Leute“ ein Gewerbe angemeldet hätten, stellt dies lediglich einen vermeidbaren Verbotsirrtum dar, der den Vorsatz nicht entfallen lässt. Darüber hinaus ist die Kammer zu der Überzeugung gelangt, dass für einen Großteil der Beschäftigten gar keine Gewerbebeanmeldungen vorlagen. So ergab sich aus der Aussage des Zeugen XXX und XXX, dass für den Angeklagten im Laufe der Zeit bestimmt über 200 Leute gearbeitet hätten. Viele seien nach einer Baustelle wieder nach Hause gefahren. Gewerbebeanmeldungen lagen jedoch nur für einige der Arbeiter vor. Auch die

bei den beiden Kontrollen im Jahre 2010 in XXX und XXX festgestellten Arbeiter konnten ausweislich der Angaben der Zeugen XXX und XXX überwiegend keine Gewerbeanmeldung vorweisen. Der Zeuge XXX hat hierzu bekundet, dass der Angeklagte für ihn eigentlich ein Gewerbe habe anmelden wollen, dies aber nicht getan habe, so dass er für den Angeklagten „schwarz“ gearbeitet habe.

Darüber hinaus ergab sich – wie zum Teil bereits oben dargestellt – aus den Aussagen der Zeugen, dass diese zwar oftmals Unterlagen unterzeichneten, ihnen – da sie der deutschen Sprache nicht mächtig waren – jedoch nicht bewusst war, dass es sich um Gewerbeanmeldungen handelte und der Anklagte ihnen vermittelte, dies sei zur Erlangung einer Arbeitserlaubnis notwendig. In diesem Zusammenhang war auch bedeutsam, dass die Unterschriften auf den eingeführten GbR-Verträgen die sich direkt unter dem Vertragstext befinden, offensichtlich nicht von den dort angegebenen Personen stammen. Der Zeuge XXX hat auf Vorhalt angegeben, dass es sich hierbei nicht um seine Unterschrift handele. Er hat im Rahmen seiner Zeugenvernehmung eine eigenhändige Unterschrift geleistet, die ganz offensichtlich von der unter dem Vertrag abwich, hingegen jedoch mit denen übereinstimmte, die sich auf der Gewerbeanmeldung und auf einer sogenannten „Liste der Gesellschafter für die XXX XXX und XXX XXX GbR“ befanden. Hinsichtlich der Unterschrift des XXX XXX dessen Unterschrift sich als einzige neben der von XXX XXX unter dem Vertragstext befinden sollte, war auch festzustellen, dass diese ebenfalls ganz offensichtlich von der unter der Gewerbeanmeldung abwich. Ebenso verhielt es sich mit der angeblichen Unterschrift des XXX XXX XXX, die sich als einzige unter dem Vertragstext der XXX XXX XXX GbR befand – verglichen mit der Unterschrift auf der Gewerbeanmeldung vom 03.12.2009 – und der angeblichen Unterschrift des XXX XXX, die sich als einzige unter dem Vertragstext der XXX XXX GbR befand – verglichen mit den Unterschriften auf der Gewerbeanmeldung vom 30.09.2009 und der auf der „Liste der Gesellschafter für die XXX XXX und XXX XXX GbR“. Insoweit drängte sich der Verdacht auf, dass die entsprechenden Vertragstexte den angeblichen Gesellschaftern gar nicht vorgelegen haben und diese – wenn überhaupt – nur auf der jeweiligen „Liste der Gesellschafter“ unterzeichneten, wobei allerdings auch insoweit festzustellen war, dass die Unterschriften von XXX XXX und XXX XXX Ryszard auf der „Liste der Gesellschafter für die XXX XXX und XXX XXX GbR“ wiederum offensichtlich nicht mit derjenigen auf den Gewerbeanmeldungen übereinstimmte. Auf dem Gesellschaftsvertrag „Ryszard XXX GbR“ befanden sich weder unter dem Vertragstext noch auf der „Liste der Gesellschafter“ Unterschriften. Da letztlich die Zeugen übereinstimmend



bekundet haben, keine GbRs gegründet zu haben und ihnen – soweit hierzu befragt – auch die vier aufgeführten Gesellschaften nicht bekannt waren, spricht vieles dafür, dass diese Gesellschaften durch den Angeklagten allein deshalb zum Schein installiert wurden, um eine Überprüfung durch Außenstehende zu verhindern, ohne dass die jeweils im Gesellschaftsvertrag als Gesellschafter genannten davon überhaupt Kenntnis hatten.

Unter umfassender Würdigung all dieser Indizien im Rahmen einer Gesamtschau, hat die Kammer keinen Zweifel daran, dass der Angeklagte vorsätzlich handelte.

### Schadenshöhe

Ausgangspunkt für die Feststellungen zur Höhe der vorenthaltenen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge waren zunächst die gesetzlichen Regelungen, wonach die sozialversicherungsrechtliche Beitragspflicht allein durch die versicherungsrechtliche Beschäftigung des Arbeitnehmers gegen Entgelt entsteht (§§ 22 Abs. 1 i.V.m. 2 Abs. 2 Nr. 1 und 7 Abs. 1 SGB IV) und die Beiträge gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV – unabhängig von einer tatsächlichen Auszahlung des Arbeitslohn – grundsätzlich zum Ende des Monats fällig werden, in dem die Arbeitsleistung erbracht wurde (vgl. hierzu auch BGHSt 47, 318 m.w.N.). Insoweit kam es nicht darauf an, wann oder ob das vereinbarte Arbeitsentgelt ausgezahlt wurde. Da allerdings weder konkrete Feststellungen zu der Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer noch zu der konkreten Höhe des vereinbarten Arbeitsentgeltes – auch nicht der ausgezahlten Löhne – mangels entsprechender Aufzeichnungen getroffen werden konnten, waren die vorenthaltenen Beiträge zu schätzen (vgl. BGHSt 53, 71). Grundlage für die Schätzung bildeten hierbei die sich aus den Ausgangsrechnungen ergebenden monatlichen Nettoumsätzen der XXX und XXX GbR bzw. der XXX. Diese hat die Kammer anhand der eingeführten Rechnungen der beiden Firmen ermittelt. Da in den Rechnungen jeweils der Zeitraum, in welchem die Leistung erbracht worden war, angegeben war, konnten die Nettoumsätze auch den jeweiligen Monaten konkret zugeordnet werden. Soweit in einer Rechnung als Zeitraum der Leistungserbringung mehrere Monate angegeben waren, hat die Kammer die Nettoumsätze mangels weiter Anhaltspunkte gleichmäßig auf die angegebenen Monate verteilt. Darüber hinaus hat die Kammer die Beträge, die für Materiallieferungen abgerechnet wurden (z.B. wie in der Rechnung 10.2009 vom 27.07.2009 der XXX) nicht in Ansatz gebracht.

Ausgehend von den so ermittelten Nettoumsätzen hat die Kammer bei ihrer Berechnung der vorenthaltenen Beiträge einen Nettolohn in Höhe von 60 % der Nettoumsätze in Ansatz gebracht. Hierbei hat die Kammer berücksichtigt, dass es sich bei den sowohl von der XXX und XXX GbR als auch der XXX erbrachten Leistungen ausschließlich um Lohnarbeiten handelte und soweit bei den Aufträgen der XXX zur Errichtung von Käfiganlagen Material erforderlich war, dieses vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurde. Der Angeklagte selbst hat sich sogar dahingehend eingelassen, dass er bei den Aufträgen, bei denen mit seinen Auftraggebern Festpreise vereinbart gewesen seien, sogar 2/3 des Betrages an die „Leute“ ausgezahlt habe. Dies betraf insbesondere die Taten 34 bis 46, denn ab 2010 war der Angeklagte mit seinem Einzelunternehmen XXX ausschließlich für die XXX Anlagenbau GmbH tätig und aus den insoweit eingeführten Rechnungen ergibt sich, dass für sämtliche Aufträge der XXX Anlagenbau GmbH Festpreise vereinbart waren. Dies hat auch der Zeuge XXX bekundet, welcher im Tatzeitraum bei der XXX Anlagenbau GmbH im Bereich der Geschäftsleitung tätig war. Dieser hat insbesondere auch bekundet, dass die Rechnungen jeweils in 3 Tranchen bezahlt worden seien. 1/3 der Auftragssumme sei zu Beginn der Arbeiten gezahlt worden, 1/3 nach Ausführung der Hälfte der Arbeiten und der Rest bei Fertigstellung. Dies wiederum lässt sich mit der Einlassung des Angeklagten in Einklang bringen, der insoweit angegeben hat, dass bei den Aufträgen der XXX Anlagenbau GmbH die ersten beiden Tranchen die „Jungs“ bekommen hätten und die dritte er behalten habe, wobei es in der Regel 3 gleiche Beträge gewesen seien. Bei den übrigen Aufträgen der XXX (Taten 20-33) waren entweder ebenfalls Festpreise vereinbart oder ein Stundenlohn in Höhe von 10,- Euro (Aufträge der XXX XXX - XXX GmbH). Hinsichtlich der Bezahlung nach Stundenlohn hat sich der Angeklagte sogar dahingehend eingelassen, dass er 8,- Euro (mithin 80 % des Nettoumsatzes) an die „Leute“ gezahlt habe. Die Kammer ist jedoch auch insoweit zugunsten des Angeklagten davon ausgegangen, dass lediglich 60 % des Nettoumsatzes vereinbart waren.

Bei den Aufträgen der XXX und XXX GbR waren ebenfalls zum Teil Festpreise vereinbart. Auch insoweit hat der Angeklagte sich nachvollziehbar dahingehend eingelassen, dass er 2/3 der Auftragssumme an die „Leute“ gezahlt habe. Darüber hinaus erfolgte die Abrechnung teilweise nach Stundensätze, wobei sich aus den Rechnungen ergibt, dass im Bereich der Stallreinigung lediglich 7,50 Euro bzw. 7,00 Euro gezahlt wurden. Hierzu hat der Angeklagte angegeben, dass er insoweit nicht mehr genau wisse, wieviel er bei diesen Aufträgen weiterbezahlt habe. Der Zeuge XXX, der im Bereich der Stallreinigung für den Angeklagten

tätig war, hat insoweit angegeben, er habe anfangs 4,- Euro, später dann 5,- Euro pro Stunde, teilweise sogar mehr bekommen sollen. Ähnliches hat auch der Zeuge XXX bekundet. Auch jener hat angegeben, dass er ca. zwei Monate im Bereich der Stallreinigung tätig gewesen sei und zunächst 4,- Euro, später 5,- Euro pro Stunde verdient habe. Die Kammer ist daher auch für die XXX und XXX GbR davon ausgegangen, dass 60 % des Nettoumsatzes als Nettolohn vereinbart waren.

Der so ermittelte Nettolohn war gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 SGB IV auf einen Bruttolohn hochzurechnen (vgl. hierzu BGHSt 53, 71), wobei der Nettolohn um die darauf entfallenden Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung zu erhöhen war. Die Kammer hat bei der Hochrechnung lediglich den jeweils geltenden Eingangsteuersatz (Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag) zugrunde gelegt. Dieser betrug im Jahr 2008 15,825 % und in den Jahren 2009 bis 2011 14,77 %. Kirchensteuer hat die Kammer zugunsten des Angeklagten insoweit nicht in Ansatz gebracht. Bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge hat die Kammer die in den jeweiligen Jahren geltenden Beitragssätzen wie folgt zugrunde gelegt:

| <u>01.07.-31.12.2008</u> | <u>Arbeitnehmerbeitrag</u> | <u>Arbeitgeberbeitrag</u> |
|--------------------------|----------------------------|---------------------------|
| Krankenversicherung      | 8,05 %                     | 7,15 %                    |
| Pflegeversicherung       | 0,975 %                    | 0,975 %                   |
| Rentenversicherung       | 9,95 %                     | 9,95 %                    |
| Arbeitslosenversicherung | <u>1,65 %</u>              | <u>1,65 %</u>             |
| Summe                    | 20,625 %                   | 19,725 %                  |

| <u>01.01.-30.06.2009</u> | <u>Arbeitnehmerbeitrag</u> | <u>Arbeitgeberbeitrag</u> |
|--------------------------|----------------------------|---------------------------|
| Krankenversicherung      | 8,20 %                     | 7,3 %                     |
| Pflegeversicherung       | 0,975 %                    | 0,975 %                   |
| Rentenversicherung       | 9,95 %                     | 9,95 %                    |
| Arbeitslosenversicherung | <u>1,4 %</u>               | <u>1,4 %</u>              |
| Summe                    | 20,525 %                   | 19,625 %                  |

| <u>01.07.2009-31.12.2010</u> | <u>Arbeitnehmerbeitrag</u> | <u>Arbeitgeberbeitrag</u> |
|------------------------------|----------------------------|---------------------------|
| Krankenversicherung          | 7,90 %                     | 7,0 %                     |
| Pflegeversicherung           | 0,975 %                    | 0,975 %                   |
| Rentenversicherung           | 9,95 %                     | 9,95 %                    |
| Arbeitslosenversicherung     | <u>1,4 %</u>               | <u>1,4 %</u>              |

|       |          |          |
|-------|----------|----------|
| Summe | 20,225 % | 19,325 % |
|-------|----------|----------|

| <u>2011</u>              | <u>Arbeitnehmerbeitrag</u> | <u>Arbeitgeberbeitrag</u> |
|--------------------------|----------------------------|---------------------------|
| Krankenversicherung      | 8,20 %                     | 7,30 %                    |
| Pflegeversicherung       | 0,975 %                    | 0,975 %                   |
| Rentenversicherung       | 9,95 %                     | 9,95 %                    |
| Arbeitslosenversicherung | <u>1,5 %</u>               | <u>1,5 %</u>              |
| Summe                    | 20,625 %                   | 19,725 %                  |

Hiervon ausgehend stellten im 2. Halbjahr 2008 der Nettolohn 63,55 % des Bruttolohnes dar (100 % abzgl. 15,825 % Steuern abzgl. 20,625 % Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmer), im 1. Halbjahr 2009 64,705 % (100 % abzgl. 14,77 % Steuern abzgl. 20,525 % Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmer) im 2. Halbjahr 2009 und im Jahr 2010 65,005 % (100 % abzgl. 14,77 % Steuern abzgl. 20,225 % Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmer) sowie im Jahr 2011 64,605 % (100 % abzgl. 14,77 % Steuern abzgl. 20,625 % Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmer). Die Kammer hat sodann unter Anwendung des Dreisatzes den Nettolohn auf den Bruttolohn hochgerechnet und hiervon unter Zugrundelegung der oben aufgeführten Beitragssätze die jeweilige Höhe der vorenthaltenen Beiträge ermittelt, wobei die Kammer zugunsten des Angeklagten, da nähere Einzelheiten über Alter und familiäre Verhältnisse der Arbeitnehmer nicht bekannt waren, den Zuschlag zur Pflegeversicherung für kinderlose Personen über 23 Jahre in Höhe von 0,25 % nicht in Ansatz gebracht hat. Darüber hinaus hat die Kammer berücksichtigt, dass der Angeklagte bei der XXX den Zeugen XXX ab Mai 2009 anmeldete und insoweit die Beiträge abführte, so dass der ermittelte Bruttolohn um diesen Betrag zu kürzen war.

Für die XXX und XXX GbR ergaben sich somit die folgenden vorenthaltenen Beiträge:

|          | 2009        |              |            | Arbeitnehmer- | Arbeitgeber- |        |
|----------|-------------|--------------|------------|---------------|--------------|--------|
|          | Nettoumsatz | Barlohn 60 % | Bruttolohn | beiträge      | beiträge     | Summe  |
| Dezember | 1.290,00    | 774,00       | 1.190,68   | 240,81        | 230,10       | 470,91 |

|           | 2010        |              |            | Arbeitnehmer- | Arbeitgeber- |          |
|-----------|-------------|--------------|------------|---------------|--------------|----------|
|           | Nettoumsatz | Barlohn 60 % | Bruttolohn | beiträge      | beiträge     | Summe    |
| Januar    | 22.492,88   | 13.495,73    | 20.761,02  | 4.198,92      | 4.012,07     | 8.210,98 |
| Februar   | 8.351,25    | 5.010,75     | 7.708,24   | 1.558,99      | 1.489,62     | 3.048,61 |
| März      | 7.680,18    | 4.608,11     | 7.088,84   | 1.433,72      | 1.369,92     | 2.803,63 |
| April     | 7.476,50    | 4.485,90     | 6.900,84   | 1.395,69      | 1.333,59     | 2.729,28 |
| Mai       | 7.706,50    | 4.623,90     | 7.113,13   | 1.438,63      | 1.374,61     | 2.813,24 |
| Juni      | 3.652,60    | 2.191,56     | 3.371,36   | 681,86        | 651,52       | 1.333,37 |
| Juli      | 5.120,50    | 3.072,30     | 4.726,24   | 955,88        | 913,35       | 1.869,23 |
| August    | 5.995,40    | 3.597,24     | 5.533,78   | 1.119,21      | 1.069,40     | 2.188,61 |
| September | 4.195,00    | 2.517,00     | 3.872,00   | 783,11        | 748,26       | 1.531,38 |
| Oktober   | 3.076,50    | 1.845,90     | 2.839,62   | 574,31        | 548,76       | 1.123,07 |
| November  | 2.821,00    | 1.692,60     | 2.603,79   | 526,62        | 503,18       | 1.029,80 |
| Dezember  | 2.030,00    | 1.218,00     | 1.873,70   | 378,96        | 362,09       | 741,05   |

|         | 2011        |              |            | Arbeitnehmer- | Arbeitgeber- |          |
|---------|-------------|--------------|------------|---------------|--------------|----------|
|         | Nettoumsatz | Barlohn 60 % | Bruttolohn | beiträge      | beiträge     | Summe    |
| Januar  | 4.199,00    | 2.519,40     | 3.899,70   | 804,31        | 769,22       | 1.573,53 |
| Februar | 8.928,00    | 5.356,80     | 8.291,63   | 1.710,15      | 1.635,52     | 3.345,67 |
| März    | 3.885,00    | 2.331,00     | 3.608,08   | 744,17        | 711,69       | 1.455,86 |
| April   | 4.644,50    | 2.786,70     | 4.313,45   | 889,65        | 850,83       | 1.740,48 |
| Mai     | 6.881,00    | 4.128,60     | 6.390,54   | 1.318,05      | 1.260,53     | 2.578,58 |
| Juni    | 4.284,00    | 2.570,40     | 3.978,65   | 820,60        | 784,79       | 1.605,38 |

Für die XXX ergaben sich somit die folgenden vorenthaltenen Beiträge:

|           | 2008        |              |            | Arbeitnehmer- | Arbeitgeber- |          |
|-----------|-------------|--------------|------------|---------------|--------------|----------|
| Monat     | Nettoumsatz | Barlohn 60 % | Bruttolohn | beiträge      | beiträge     | Summe    |
| September | 825,50      | 495,30       | 779,38     | 160,75        | 153,73       | 314,48   |
| Oktober   | 825,50      | 495,30       | 779,38     | 160,75        | 153,73       | 314,48   |
| November  | 4.999,99    | 2.999,99     | 4.720,67   | 973,64        | 931,15       | 1.904,79 |
| Dezember  | 11.679,99   | 7.007,99     | 11.027,50  | 2.274,42      | 2.175,17     | 4.449,60 |

|           | 2009        |              |            | abzgl.   |            | Arbeitnehmer- | Arbeitgeber- |           |
|-----------|-------------|--------------|------------|----------|------------|---------------|--------------|-----------|
|           | Nettoumsatz | Barlohn 60 % | Bruttolohn | gemeldet | verbleiben | beiträge      | beiträge     | Summe     |
| Januar    | 33.670,00   | 20.202,00    | 31.221,79  |          | 31.221,79  | 6.408,27      | 6.127,28     | 12.535,55 |
| Februar   | 2.500,00    | 1.500,00     | 2.318,22   |          | 2.318,22   | 475,81        | 454,95       | 930,77    |
| März      | 2.500,00    | 1.500,00     | 2.318,22   |          | 2.318,22   | 475,81        | 454,95       | 930,77    |
| April     | 15.000,00   | 9.000,00     | 13.909,32  |          | 13.909,32  | 2.854,89      | 2.729,70     | 5.584,59  |
| Mai       | 4.500,00    | 2.700,00     | 4.172,80   | 1.000,00 | 3.172,80   | 651,22        | 622,66       | 1.273,88  |
| Juli      | 4.530,00    | 2.718,00     | 4.181,21   | 1.000,00 | 3.181,21   | 643,40        | 614,77       | 1.258,17  |
| August    | 29.162,00   | 17.497,20    | 26.916,64  | 1.000,00 | 25.916,64  | 5.241,64      | 5.008,39     | 10.250,03 |
| September | 45.400,00   | 27.240,00    | 41.904,38  | 1.000,00 | 40.904,38  | 8.272,91      | 7.904,77     | 16.177,68 |
| Oktober   | 24.665,00   | 14.799,00    | 22.765,89  | 1.000,00 | 21.765,89  | 4.402,15      | 4.206,26     | 8.608,41  |
| November  | 11.480,00   | 6.888,00     | 10.596,09  | 1.000,00 | 9.596,09   | 1.940,81      | 1.854,44     | 3.795,25  |

|           | 2010        |              |            |          |            | Arbeitnehmer- | Arbeitgeber- |           |
|-----------|-------------|--------------|------------|----------|------------|---------------|--------------|-----------|
|           | Nettoumsatz | Barlohn 60 % | Bruttolohn | gemeldet | verbleiben | beiträge      | beiträge     | Summe     |
| März      | 28.000,00   | 16.800,00    | 25.844,11  | 1.000,00 | 24.844,11  | 5.024,72      | 4.801,12     | 9.825,85  |
| April     | 75.400,00   | 45.240,00    | 69.594,50  | 1.000,00 | 68.594,50  | 13.873,24     | 13.255,89    | 27.129,13 |
| Mai       | 90.950,00   | 54.570,00    | 83.947,21  | 1.000,00 | 82.947,21  | 16.776,07     | 16.029,55    | 32.805,62 |
| Juni      | 87.100,00   | 52.260,00    | 80.393,65  | 1.000,00 | 79.393,65  | 16.057,37     | 15.342,82    | 31.400,19 |
| Juli      | 42.800,00   | 25.680,00    | 39.504,57  | 1.000,00 | 38.504,57  | 7.787,55      | 7.441,01     | 15.228,56 |
| August    | 41.950,00   | 25.170,00    | 38.720,02  | 1.000,00 | 37.720,02  | 7.628,87      | 7.289,39     | 14.918,27 |
| September | 59.220,00   | 35.532,00    | 54.660,30  | 1.000,00 | 53.660,30  | 10.852,80     | 10.369,85    | 21.222,65 |
| Oktober   | 35.070,00   | 21.042,00    | 32.369,75  | 1.000,00 | 31.369,75  | 6.344,53      | 6.062,20     | 12.406,74 |
| November  | 56.360,00   | 33.816,00    | 52.020,51  | 1.000,00 | 51.020,51  | 10.318,90     | 9.859,71     | 20.178,61 |
| Dezember  | 22.260,00   | 13.356,00    | 20.546,07  | 1.000,00 | 19.546,07  | 3.953,19      | 3.777,28     | 7.730,47  |

|         | 2011        |              |            |          |            | Arbeitnehmer- | Arbeitgeber- |           |
|---------|-------------|--------------|------------|----------|------------|---------------|--------------|-----------|
|         | Nettoumsatz | Barlohn 60 % | Bruttolohn | gemeldet | verbleiben | beiträge      | beiträge     | Summe     |
| Januar  | 83.250,00   | 49.950,00    | 77.316,11  | 1.000,00 | 76.316,11  | 15.740,20     | 15.053,35    | 30.793,55 |
| Februar | 42.789,00   | 25.673,40    | 39.739,09  | 1.000,00 | 38.739,09  | 7.989,94      | 7.641,28     | 15.631,22 |
| Juli    | 21.666,66   | 13.000,00    | 20.122,30  | 1.000,00 | 19.122,30  | 3.943,98      | 3.771,87     | 7.715,85  |

Die Feststellungen zu den zuständigen Krankenkasse ergeben sich aus den Bekundungen der Zeugin Bayer von der Deutschen Rentenversicherung. Diese hat nachvollziehbar bekundet, dass sich die Zuständigkeit nach den letzten beiden Ziffern der Betriebsnummer richte, wenn wie hier das Wahlrecht weder durch Arbeitnehmer noch durch Arbeitgeber ausgeübt werde und auch nicht bekannt sei, bei welcher Krankenkasse der Arbeitnehmer zuvor versichert war. Durch den Spitzenverband der Krankenkassen werde festgelegt werde, welche Krankenkasse für welche Ziffern zuständig sei. Vorliegend sei bei der XXX und XXX GbR dies die „Knappschaft“ gewesen, bei dem Einzelunternehmen XXX die Barmer GEK.

#### IV. Rechtliche Würdigung

Der Angeklagte hat sich nach den getroffenen Feststellungen in 46 tatmehrheitlich begangenen Fällen des Vorenthaltens von Arbeitsentgelt gemäß §§ 266 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 StGB schuldig gemacht, indem der Angeklagte als Geschäftsführer XXX und XXX GbR und Inhaber des Einzelunternehmens XXX die illegal Beschäftigten bis zum drittletzten Bankarbeitstag eines Monats (§ 23 Abs. 1 SGB IV) nicht bei der Einzugsstelle gemeldet und die Arbeitnehmeranteile der Beiträge nicht abgeführt hat. Soweit das Arbeitsentgelt hier sowohl nach § 266a Abs. 1 StGB als auch nach § 266a Abs. 2 Nr. 2 StGB vorenthalten wurde,

liegt eine einheitliche Tat vor (vgl. etwa BGH, Beschluss vom 24.06.2015 – 1 StR 76/15, Rn. 15, m.w.N.).

### **V. Strafzumessung**

Die Kammer hat ihrer Strafzumessung für sämtliche Taten den Strafraumen des § 266a Abs. 1 StGB zugrunde gelegt, der Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren vorsieht. Ein besonders schwerer Fall im Sinne des § 266a Abs. 4 Nr. 1 StGB hat die Kammer in keinem der Fälle angenommen, da das Vorenthalten von Beiträgen in großem Ausmaß regelmäßig erst ab einer Schadenshöhe von 50.000,- Euro vorliegt und insoweit auf jede einzelne Tat und nicht auf den Gesamtschaden abzustellen ist. Zu Gunsten des Angeklagten hat die Kammer berücksichtigt, dass sich der Angeklagte nunmehr in der Berufungshauptverhandlung zur Sache eingelassen und hierdurch auch zur Aufklärung des Sachverhaltes beigetragen hat. Darüber hinaus hat die Kammer strafmildernd berücksichtigt, dass die Taten teilweise über 10 Jahre zurückliegen. Strafschärfend musste sich jedoch das Tatbild auswirken. Die Taten des Angeklagten offenbaren eine erhebliche kriminelle Energie. Die Kammer hat in diesem Zusammenhang allerdings auch berücksichtigt, dass in dem Bereich, in welchem der Angeklagte mit seinen Firmen tätig wurde, ein enormer Preisdruck herrschte und die Gewinnmargen äußerst niedrig waren. Nach Abwägung aller für und gegen die Angeklagte sprechenden Strafzumessungsgründe unter besonderer Berücksichtigung der jeweiligen Schadenshöhe erachtete die Kammer die folgenden Einzelstrafen für tat- und schuldangemessen, wobei bereits bei der Bemessung der Einzelstrafen der durch die gesamte Tateserie verursachte erhebliche Gesamtschaden zu berücksichtigen war:

- für die Taten 36, 37, 44 (Schadenshöhe über 30.000,- Euro)  
jeweils 1 Jahr Freiheitsstrafe
- für die Taten 35, 40, 42 (Schadenshöhe über 20.000,- Euro)  
jeweils 10 Monate Freiheitsstrafe
- für die Taten 24, 30, 31, 38, 39, 41, 45 (Schadenshöhe über 10.000,- Euro)  
jeweils 8 Monate Freiheitsstrafe
- für die Taten 2, 27, 32, 34, 43, 46 (Schadenshöhe über 5.000,- Euro)  
jeweils 6 Monate Freiheitsstrafe

- für die Taten 3 bis 11, 14 bis 19, 22, 23, 28, 29, 33 (Schadenshöhe über 1.000,- Euro)  
jeweils 120 Tagessätzen zu je 50,- Euro
- und für die Taten 1, 13, 20, 21, 25, 26  
jeweils 60 Tagessätze zu je 50,- Euro

Die Tagessatzhöhe der Geldstrafen ergab sich aus dem monatlichen Nettoeinkommen des Angeklagten in Höhe von 1.500,- Euro.

Aus diesen Einzelstrafen hatte die Kammer gemäß den §§ 53, 54 StGB unter Erhöhung der höchsten Einzelstrafe von 1 Jahr Freiheitsstrafe als Einsatzstrafe eine Gesamtstrafe zu bilden, wobei die Summe der Einzelstrafen nicht erreicht werden durfte. Hierbei hat die Kammer die bereits benannten allgemeinen und speziellen Strafzumessungskriterien erneut abgewogen. Zugunsten des Angeklagten hat die Kammer darüber hinaus berücksichtigt, dass zwischen den Taten ein enger sachlicher Zusammenhang besteht und diese auf einem einheitlichen Tatentschluss beruhen, so dass grundsätzlich eine enge Zusammenziehung geboten erschien. Darüber hinaus hat die Kammer im Wege eines Härteausgleichs berücksichtigt, dass eine Gesamtstrafenbildung mit der Strafe aus dem Urteil des Amtsgerichts Prenzlau vom 16.03.2011 und den Einzelstrafen aus dem Strafbefehl des Amtsgerichts Prenzlau 16.09.2013 nicht mehr in Betracht kam, da diese Strafen zwischenzeitlich vollständig vollstreckt sind. In diesem Zusammenhang war jedoch auch zu berücksichtigen, dass die Verurteilung vom 16.03.2011 eine Zäsur dargestellt hätte, was wiederum dazu geführt hätte, dass zwei Gesamtstrafen zu bilden gewesen wären, so dass der Härteausgleich äußerst maßvoll ausfallen konnte. Zu Lasten des Angeklagten wirkte sich im Rahmen der Gesamtstrafenbildung aus, dass sich die Taten über mehrere Jahre erstreckten und der Angeklagte sich auch durch die Prüfungen des Zollamtes nicht von weiteren Taten abhalten ließ, so dass die Gesamtstrafe auch nicht zu moderat ausfallen durfte. Alles in allem stellte sich eine Gesamtfreiheitsstrafe

### **in Höhe von zwei Jahren und 6 Monaten**

als erforderlich, aber auch ausreichend dar.

Zur Kompensation der im vorliegenden Verfahren eingetretenen rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung durch die Strafverfolgungsbehörden hat die Kammer entsprechend der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (vgl. Beschluss vom 17.01.2008, Az. GSSt



1/17, (BGHSt 52, 124)), einen Teil der Strafe in Höhe von vier Monaten für vollstreckt erklärt. Dabei hat die Kammer berücksichtigt, dass sich zwar die Dauer des Ermittlungsverfahrens angesichts der umfangreichen Tatvorwürfe und der durch die Auslandszeugen gegebenen schwierigen Aufklärungsmöglichkeiten noch als angemessen darstellte, das Verfahren jedoch am Amtsgericht nach Eingang der Anklageschrift 2014 im Folgenden verzögert behandelt worden ist und erst am 25.09.2018 ein erstinstanzliches Urteil erging. Zwar ist diese Verzögerung in erster Linie auf die Erkrankung des ursprünglichen Vorsitzenden zurückzuführen. Dies ist jedoch ein Umstand der in den Bereich der Justiz fällt. Bei angemessener Förderung des Verfahrens hätte die Verfahrensverzögerung insbesondere in dem Zeitraum von Anfang 2016 bis Ende 2017, mithin knapp 2 Jahre, vermieden werden können. Darüber hinaus verzögerte sich auch die Weiterleitung des Verfahrens an das Berufungsgericht um rund 6 Monate, da das Protokoll erst im Juni 2019 fertiggestellt wurde. Auch diese Verzögerung hätte vermieden werden können. Während dieser nicht unerheblichen, der Strafjustiz zuzurechnenden Zeit war der - auf freiem Fuß befindlichen - Angeklagte dem psychischen Druck des gegen ihn geführten Strafverfahrens ausgesetzt. Ihm war daher eine Kompensation dieser Verletzung des Beschleunigungsgrundsatzes gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK zu gewähren.

In Höhe eines Betrages von 357.507,80 Euro war die Einziehung des Wertes des Erlangten gemäß §§ 73, 73c S. 1 StGB anzuordnen, da der Angeklagte sich insoweit die Aufwendungen für die durch ihn abzuführenden Beiträge zur Sozialversicherung erspart hat.

## **VI. Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 1 und 4 StPO.

Burzer

*Ausgefertigt:*

*(Anklam), Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamte der*

*Geschäftsstelle des Landgerichts*